Zum Geleit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **40 (1964-1965)**

Heft 2

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat

2

Zeitschrift zur Stärkung der Wehrhaftigkeit und des Wehrwillens

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, 4000 Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung, Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, 8025 Zürich, Tel. (051) 32 71 64, Postcheckkonto 80-1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.–, Ausland Fr. 14.50 im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats 40. Jahrgang 30. September 1964

Zum Geleit

Mit dem Ausbau der Landesverteidigung hält die soziale Fürsorge für die Wehrmänner und ihre Familien Schritt, ist doch in diesem Jahre 1964 die Revision der Militärversicherung und der Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige in Kraft getreten. Vor der Schaffung der AHV nannte der Generaladjutant in seinem Bericht an den Oberbefehlshaber über den Aktivdienst 1939–1945 die Erwerbsersatzordnung das «segensreichste und größte Sozialwerk unseres Landes». Im Ersten Weltkrieg bestand nur die Militär-Notunterstützung, aber damals ging eine mächtige Welle der Hilfsbereitschaft für die Wehrmänner durch unser Volk. Ihr bleibender Ausdruck waren die 1915 geschaffene **Zentralstelle für Soldatenfürsorge** und die von ihr verwaltete Stiftung **Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien.**

Obwohl sich seit dem letzten Weltkrieg die sozialen Auffassungen von Grund auf verändert haben und Vollbeschäftigung und Wirtschaftskonjunktur fast vergessen lassen, daß 1939 noch weite Volkskreise und damit auch viele Wehrmänner unter den Folgen der schweren Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre litten, sind dem Sozialdienst der Armee und der praktischen Soldatenfürsorge weiterhin bedeutende Aufgaben gestellt. Die Fürsorgewerke der Armee haben sich alljährlich mit mehreren tausend Not- und Härtefällen zu befassen und den Wehrmännern und ihren Familien helfend beizustehen.

In der Stunde der Gefahr hat General Guisan in seinem Armeebefehl vom 3. Juni 1940 die Forderung erhoben, daß «in jeder militärischen Einheit der Geist des Frohmutes, der gegenseitigen Hilfsbereitschaft, des Vertrauens und des Opferwillens täglich Pflege finden.» Und unser Dienstreglement bestimmt ausdrücklich: «Der Vorgesetzte beweist seiner Truppe jederzeit Wohlwollen und Fürsorge». Von der in den Stäben und Einheiten geführten Hilfskasse bis zu den anerkannten Fürsorgewerken der Armee, die neben den staatlichen Institutionen wie der Militärversicherung und der Erwerbsersatzordnung berufen sind, verborgene Not zu lindern, betätigt sich der Geist der echten Solidarität des Schweizervolkes in seiner Milizarmee. Wie diese selbst, ist auch ihr Sozialdienst eine eigenständig-schweizerische Schöpfung, die aus den Erfahrungen zweier Aktivdienstperioden heraus entstanden ist und ihre Bewährungsprobe bestanden hat. Das verdienstliche Vorhaben des «Schweizer Soldat», seinen Lesern Aufbau und Aufgaben des Sozialdienstes nahezubringen, begrüße ich lebhaft, denn die innere Kraft der Armee, ihr Geist und die Dienstfreudigkeit hängen weitgehend davon ab, daß der Wehrmann in guten und bösen Zeiten auf die Gemeinschaft zählen kann, wie sie die alten Eidgenossen im Bundesbrief von 1291 beschworen haben, «einander Schutz und Rat und jeglichen Beistand mit Leib und Gut» zu gewähren und «einander zu helfen mit allen Kräften und ihrem gesamten Vermögen.

Bern, im August 1964

Bundesrat

General Henri Guisan

war von der Gründung der Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien im Jahre 1919 an bis zu seinem, am 7. April 1960 erfolgten Tode, Mitglied des Stiftungsrates, dem er von 1925 bis 1956 als Obmann vorstand. Er, der die Seele des Soldaten besser kannte als jeder andere, der aus vollem Herzen um das Wohl seiner Soldaten und ihrer Familien besorgt war, hat diesem großen Werk recht eigentlich das Gepräge gegeben.